

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kolkwitz

Satzung über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Flachsweiche-Bresendorfer Straße“ der Gemeinde Kolkwitz im OT Krieschow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2021 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohnbebauung Flachsweiche-Bresendorfer Straße“ in der Fassung vom Oktober 2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung am Sitz der Verwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19, im Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 2.02 während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der durch die Pandemiesituation momentan geltenden Einschränkungen für den Publikumsverkehr in der Gemeindeverwaltung, kann ein Zugang nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Terminvergabe ermöglicht werden. Aus diesem Grunde bitten wir Sie unter der Telefonnummer 0355-2930043 bzw. 0355-2930040 um entsprechende Anmeldung.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.kolkwitz.de/Service/Bauplanung>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Karsten Schreiber
Bürgermeister
Anlage:

Kartenausschnitt

mit

Geltungsbereich

